

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 20/039/2021/1

öffentlich

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Petra Sinkiewicz	Datum: 08.12.2021 Az.: 20-11
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	13.12.2021	Beschluss

Haushalt 2022/2023

1. Haushaltsplan des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2022/2023

a) Gesamtergebnisplan

b) Gesamtfinanzplan

2. Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2022/2023

Beschlussvorschlag:

1. Haushaltsplan des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2022/2023

a) Gesamtergebnisplan

b) Gesamtfinanzplan

Die im Rahmen der Haushaltsplanberatungen beschlossenen Ansatzänderungen der Produkte und Produktbereiche werden in den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2022/2023 übernommen.

Bei der Festsetzung der Kreisumlage wurde die Finanzsituation der kreisangehörigen Städte dahingehend berücksichtigt, dass ihnen genügend Mittel verbleiben, um die Personal- und Sachausgaben für Pflichtaufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich bestreiten zu können und darüber hinaus noch ein finanzieller Spielraum für Maßnahmen im Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben verbleibt.

Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2022/2023

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 13.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Mettmann voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	in 2022	in 2023
Im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	680.493.685 €	694.972.400 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	696.036.400 €	694.972.400 €
Im Finanzplan		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	659.273.117 €	679.788.090 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	673.777.850 €	672.077.950 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.202.100 €	6.290.650 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt	16.215.750 €	14.662.050 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für 2022 auf	7.000.000 €
für 2023 auf	0 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für 2022 auf	53.924.000 €
für 2023 auf	39.361.950 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird

für 2022 auf	15.542.715 €
für 2023 auf	0 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird

für 2022 und 2023 auf	0 €
-------------------------------------	-----

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für 2022 und 2023 auf	90.000.000 €
-------------------------------------	--------------

festgesetzt.

§ 6

a) Kreisumlage

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW eine Kreisumlage erhoben.

Der Umlagesatz der Gemeinden wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 28,21 v. H. bzw. das Haushaltsjahr 2023 auf 32,72 v. H. der jeweils für 2022 bzw. 2023 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist in Monatsbeträgen jeweils am 15. eines jeden Monats fällig.

b) Mehrbelastung für die Berufskollegs des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Berufskollegs des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte auf der Grundlage der Schülerzahlen nach dem Stand vom 15.10.2020 für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wie folgt belastet:

Stadt	Mehrbelastung 2022 in EUR	%-Anteil 2022 *	Mehrbelastung 2023 in EUR	%-Anteil 2023 **
Erkrath	1.055.182,32	1,32	1.048.803,88	1,44
Haan	796.448,96	1,36	791.635,16	1,49
Heiligenhaus	908.942,20	1,99	903.447,48	2,17
Hilden	1.399.410,68	1,24	1.390.951,64	1,36
Langenfeld	674.956,88	0,48	670.876,92	0,52
Mettmann	1.271.168,72	2,04	1.263.484,88	2,23
Monheim am Rhein	384.725,36	0,08	382.400,08	0,09
Ratingen	2.283.604,56	0,94	2.269.800,04	1,03
Velbert	3.224.044,16	2,14	3.204.554,56	2,33
Wülfrath	665.957,72	2,00	661.930,72	2,18
Gesamt	12.664.441,56		12.587.885,36	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2022 vom 04.11.2021

** Hochrechnung auf Basis von 1.260.000.000 € Umlagegrundlagen.

Die Mehrbelastung für die Berufskollegs ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2022 bzw. 2023 fällig.

c) Teilkreisumlage für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Die Umlage des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird gemäß § 56 Abs. 6 KrO NRW nach den Buskilometer-Leistungen auf die betroffenen Städte, unter Berücksichtigung des sich aus der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGm) ergebenden finanziellen Vorteils, umgelegt. Die Belastung in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 verteilt sich wie folgt:

Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022*	Teilkreisumlage 2023 in EUR	%-Anteil 2023 **
Erkrath	1.800.076 €	2,25	1.800.076 €	2,47
Haan	1.245.828 €	2,13	1.245.828 €	2,34
Heiligenhaus	872.607 €	1,91	872.607 €	2,1
Hilden	1.709.671 €	1,52	1.709.671 €	1,67
Langenfeld	1.481.973 €	1,06	1.481.973 €	1,16
Mettmann	1.741.248 €	2,80	1.741.248 €	3,07
Ratingen	5.180.697 €	2,14	5.180.697 €	2,35
Velbert	890.674 €	0,59	890.674 €	0,65
Wülfrath	641.954 €	1,93	641.954 €	2,12
Gesamt	15.564.728 €		15.564.728 €	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2022 vom 04.11.2021

** Hochrechnung auf Basis von 1.260.000.000 € Umlagegrundlagen.

Die Umlage des Zweckverbandes VRR setzt sich aus der allgemeinen Verbandsumlage, der BVR- und der SPNV-Umlage, dem Zahlungsausgleich aus der jeweiligen Ergebnisrechnung sowie dem Eigenaufwand der VRR AöR und dem des Zweckverbandes VRR zusammen.

Die Fälligkeit der Umlage orientiert sich an den in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR festgesetzten Zahlungszeitpunkten.

Der Zahlungszeitpunkt der Zinsen, die sich aus dem Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage des Zweckverbandes VRR ergeben, orientiert sich an der gesonderten Festsetzung des Zweckverbandes. Zinsen, die der Zweckverband für nicht fristgerecht eingegangene Umlagenbeiträge erhebt, werden ebenfalls gesondert vom Verursacher abgefordert.

d) Teilkreisumlagen für die Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der relevanten Schülerzahlen in den Jahren 2022 bzw. 2023 wie folgt belastet:

Helen-Keller-Schule Ratingen				
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022*	Teilkreisumlage 2023 in EUR	%-Anteil 2023**
Erkrath	452.660,44	0,57	482.075,80	0,62
Mettmann	443.516,44	0,71	473.721,80	0,78
Ratingen	1.457.862,20	0,60	1.560.452,40	0,66
Gesamt	2.354.039,08		2.516.250,00	

Schule am Thekbusch Velbert				
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022*	Teilkreisumlage 2023 in EUR	%-Anteil 2023**
Heiligenhaus	173.998,40	0,38	166.196,24	0,42
Velbert	983.874,04	0,65	938.256,56	0,72
Wülfrath	173.998,72	0,52	166.196,20	0,57
Gesamt	1.331.871,16		1.270.649,00	

Schule an der Virneburg Langenfeld				
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022*	Teilkreisumlage 2023 in EUR	%-Anteil 2023**
Haan	103.237,92	0,18	84.460,24	0,19
Hilden	951.943,64	0,85	786.257,44	0,93
Langenfeld	475.780,64	0,34	394.312,88	0,37
Monheim am Rhein	530.830,56	0,12	440.034,32	0,13
Gesamt	2.061.792,76		1.705.064,88	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2022 vom 04.11.2021

** Hochrechnung auf Basis von 1.260.000.000 € Umlagegrundlagen.

Die Teilkreisumlage für die Förderschulen für geistige Entwicklung ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2022 bzw. 2023 fällig.

e) Teilkreisumlagen für die Förderzentren des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Förderzentren des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Schülerzahlen in 2022 bzw. 2023 wie folgt belastet:

Förderzentrum im Neanderland (ehemals Förderzentrum West)				
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022*	Teilkreisumlage 2023 in EUR	%-Anteil 2023**
Erkrath	12.449,68	0,02	17.747,04	0,02
Haan	8.078,84	0,01	11.604,92	0,02
Heiligenhaus	8.278,92	0,02	11.805,00	0,03
Mettmann	570.006,48	0,92	791.371,14	1,40
Ratingen	1.028.532,35	0,43	1.355.922,35	0,61
Velbert	8.741,84	0,01	12.284,72	0,01
Wülfrath	149.412,66	0,45	195.335,64	0,64
Gesamt	1.785.500,77		2.396.070,81	

Förderzentrum Süd				
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022*	Teilkreisumlage 2023 in EUR	%-Anteil 2023**
Hilden	10.550,44	0,01	12.015,12	0,01
Langenfeld	590.188,80	0,42	678.616,66	0,53
Monheim am Rhein	927.402,08	0,20	1.074.728,56	0,26
Gesamt	1.528.141,32		1.765.360,34	

Förderzentrum Nord				
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022*	Teilkreisumlage 2023 in EUR	%-Anteil 2023**
Heiligenhaus	408.406,19	0,89	375.000,60	0,90
Mettmann	8.559,24	0,01	11.336,76	0,02
Velbert	1.831.455,91	1,22	1.632.410,75	1,19
Wülfrath	5.267,97	0,02	4.014,80	0,01
Gesamt	2.253.689,31	0,89	2.022.762,91	

Förderzentrum Mitte				
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022*	Teilkreisumlage 2023 in EUR	%-Anteil 2023**
Erkrath	736.750,97	0,92	929.209,49	1,28
Haan	240.312,69	0,41	308.146,42	0,58
Hilden	508.129,45	0,45	678.045,46	0,66
Langenfeld	2.796,96	0,00	4.604,08	0,00
Mettmann	6.609,48	0,01	10.252,44	0,02
Monheim am Rhein	15.676,85	0,00	17.493,73	0,00
Gesamt	1.510.276,40		1.947.751,62	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2022 vom 04.11.2021

** Hochrechnung auf Basis von 1.260.000.000 € Umlagegrundlagen.

Die Teilkreisumlage für die Förderzentren des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2022 bzw. 2023 fällig.

f) Teilkreisumlagen für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Fallzahlen in 2022 bzw. 2023 wie folgt belastet:

Integrative Kindertagesstätte Velbert				
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022*	Teilkreisumlage 2023 in EUR	%-Anteil 2023**
Velbert	882.390,16	0,59	859.684,12	0,64
Gesamt	882.390,16		859.684,12	

Heilpädagogische Tagesstätte Ratingen				
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022*	Teilkreisumlage 2023 in EUR	%-Anteil 2023**
Erkrath	231.804,72	0,29	207.946,48	0,32
Mettmann	17.831,28	0,03	15.995,92	0,03
Ratingen	160.480,28	0,07	143.962,92	0,07
Wülfrath	17.830,84	0,05	15.995,72	0,06
Gesamt	427.947,12		383.901,04	

Heilpädagogische Kindertagesstätte Mettmann				
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022*	Teilkreisumlage 2023 in EUR	%-Anteil 2023**
Erkrath	39.255,44	0,05	41.765,28	0,05
Mettmann	274.787,40	0,44	292.356,28	0,48
Gesamt	314.042,84		334.121,56	

Heilpädagogisch / Integrative Kindertagesstätte des Kreises Mettmann in Langenfeld				
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022*	Teilkreisumlage 2023 in EUR	%-Anteil 2023**
Haan	11.972,16	0,02	13.542,00	0,02
Hilden	71.833,20	0,06	81.251,76	0,07
Langenfeld	430.998,84	0,31	487.510,16	0,34
Monheim am Rhein	47.888,64	0,01	54.167,64	0,01
Gesamt	562.692,84		636.471,56	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2022 vom 04.11.2021

** Hochrechnung auf Basis von 1.260.000.000 € Umlagegrundlagen.

Die Teilkreisumlage für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2022 bzw. 2023 fällig.

Erfolgt die Wertstellung nicht am Fälligkeitstag, können für die ausstehenden Beträge bei allen Umlagearten gemäß §§ 247, 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinsatz erhoben werden.

§ 7

- a) Bei den im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku-Vermerk) bezeichneten Planstellen sind die Tätigkeitsmerkmale des TVöD bzw. die funktionsgerechte Bewertung der Beamtenstelle zu beachten; die im Stellenplan mit "künftig wegfallend" (kw-Vermerk) bezeichneten Planstellen entfallen bei Freiwerden der Planstelle.
- b) Die an den Landschaftsverband zu entrichtende Umlage beträgt für 2022 15,2 v. H. und für 2023 16,65 v. H. der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen.

§ 8

Corona-Bedingte Mehraufwendungen/ -auszahlungen und Mindererträge/ -einzahlungen können in 2022 und vorbehaltlich einer entsprechenden gesetzlichen Regelung auch in 2023 durch außerordentliche Erträge nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften (NKF CIG) kompensiert werden und führen nicht zur Erheblichkeit im Sinne von § 81 Abs. 2 GO NRW.

§ 9

Mehraufwendungen/ -auszahlungen aufgrund des § 2b Umsatzsteuergesetz führen in 2023 nicht zur Erheblichkeit im Sinne von § 81 Abs. 2 GO NRW.

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Petra Sinkiewicz	Datum: 08.12.2021 Az.: 20-11
--	---------------------------------

Haushalt 2022/2023**1. Haushaltsplan des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2022/2023****a) Gesamtergebnisplan****b) Gesamtfinanzplan****2. Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2022/2023****Ergänzungsvorlage zur Kreistagssitzung am 13.12.2021****Zu 1. Haushaltsplan des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2022/2023****a) Gesamtergebnisplan****b) Gesamtfinanzplan**

Die Produktbereiche und Produkte des Haushaltes 2022/2023 wurden im Zeitraum vom 04.11.2021 bis zum 02.12.2021 durch die Fachausschüsse und am 06.12.2021 durch den Kreisausschuss beraten.

Im Rahmen der Fachausschussberatungen erfolgten die wesentlichen Änderungen für 2022 und 2023 mit einer Aufwandsreduzierung in Höhe von insgesamt rd. 3,2 Mio. € im Sozialbereich. Hierzu zählen u.a. Anpassungen bei den Kosten der Unterkunft, der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen, beim Pflegewohngeld und der Eingliederungshilfe. Bei den Kosten der Unterkunft führt die Reduzierung bei den Aufwendungen gleichzeitig zu Ertragsverschlechterungen bei der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft. Insgesamt wurden in den Fachausschüssen bis einschließlich 02.12.2021 für 2022 Verbesserungen in Höhe von 1,9 Mio. € für den Ergebnisplan und 3,4 Mio. € für den Finanzplan beschlossen. Die beschlossenen Verbesserungen für 2023 belaufen sich auf rd. 1,0 Mio. € für den Ergebnisplan und 2,1 Mio. € für den Finanzplan.

Ein Veränderungsnachweis nach allen Fachausschüssen wurde den Kreistagsmitgliedern Anfang Dezember 2021 übersandt.

Der Kreisausschuss hat zudem für 2022 Verbesserungen in Höhe von 2,5 Mio. € für den Ergebnisplan und 2,7 Mio. € für den Finanzplan beschlossen. Für 2023 wurden Verbesserungen in Höhe von rd. 4,4 Mio. € für den Ergebnisplan und 2,4 Mio. € für den Finanzplan beschlossen. Die wesentliche Änderung für den Ergebnis- und Finanzplan stellt in beiden Jahren die Personalkostenreduzierung mit rd. 2,0 Mio. € dar.

Ein aktueller Gesamtveränderungsnachweis mit allen in den Fachausschüssen und im Kreisausschuss beratenen und empfohlenen Änderungen (s. Anlage 1) wurde den Kreistagsmitgliedern per Email übersandt.

Für die Sitzung des Kreistages am 13.12.2021 liegen 2 Veränderungsanträge der Verwaltung vor.

Veränderungsantrag 1 zur Anpassung der Kreisumlage, Teilkreisumlage und Berufskollegumlage:

Unter Berücksichtigung der bisherigen Beratungsergebnisse kann die Kreisumlage für das Jahr 2022 um rd. 3,57 Mio. € gesenkt werden. Der Hebesatz reduziert sich von 28,47 % P. auf 28,21 % P. Für das Jahr 2023 ergibt sich eine Kreisumlagereduzierung von rd. 5,23 Mio. €. Der Hebesatz kann von 33,14 % P. auf 32,72 % P. reduziert werden. Die sich aus den Beratungen ergebenden Veränderungen haben auch Auswirkungen auf die Teilkreisumlagen. Die Teilkreisumlagen für die Förderschulen, Förderzentren und Kindertagesstätten konnten für 2022 um insgesamt rd. 0,7 Mio. € und für 2023 um insgesamt rd. 0,1 Mio. € verringert werden. Bei der Berufskollegumlage gibt es nur eine geringfügige Anpassung. Die entsprechenden Anpassungen sind in dem Veränderungsantrag zum Produkt 160101 enthalten und werden bei den Produkten der Schulen und Kindergärten im Rahmen der internen Leistungsverrechnung entsprechend berücksichtigt. Die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage fällt für 2022 rd. 0,1 Mio. € geringer aus als ursprünglich geplant. Der Veränderungsantrag ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Veränderungsantrag 2 zu Veränderungen in der Finanzplanung, Investitionskrediten und Geldanlagen:

Die im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossenen Veränderungen wirken sich auch auf die Liquidität des Kreises aus. Daher muss nach Abschluss der Haushaltsberatungen in den Fachausschüssen und im Kreisausschuss zuletzt die Finanzplanung angepasst werden. So darf die Finanzplanung in der Regel nicht mit negativen Ergebnissen enden und muss ggfs. durch eine Anpassung der Kreditaufnahmen formal ausgeglichen werden. Die maximale Höhe der Kreditaufnahme wiederum ist auf die Höhe des Saldos aus investiven Ein- und Auszahlungen begrenzt.

Insbesondere steigende investive Auszahlungen sowie die Corona-Bilanzierungshilfe sorgen für Liquiditätsdefizite, die durch Kreditmittel ausgeglichen werden müssen. Daher sind schlussendlich in 2022 ca. 7 Mio. € investive Kredite korrespondierend zum Investitionsvolumen notwendig. Im Vergleich zum Entwurf konnten sowohl der investive Erwerb von Finanzanlagen in Höhe von ca. 17 Mio. € als auch die Aufnahme investiver Kreditmittel in Höhe von 10 Mio. € reduziert werden.

Hintergrund:

Die nicht benötigten Kreditermächtigungen aus dem Jahr 2021 können nach 2022 übertragen werden und wurden daher in der Finanzplanung 2022 abgesetzt. Zusätzlich zu den 17 Mio. € aus 2021 werden zum Ausgleich der Liquidität in 2022 noch weitere 7 Mio. € an Investitionskrediten benötigt.

Zudem bestand zum Zeitpunkt der Entwurfseinbringung die Überlegung, 14 Mio. € liquide Mittel des Kreises langfristig positiv verzinst anzulegen. Aufgrund des planerischen Anfangsbestands an liquiden Mitteln für 2022, ist es derzeit nicht möglich, eine Geldanlage ohne Kreditfinanzierung im Finanzplan darzustellen. Der Ansatz wurde entsprechend reduziert. Die Kämmerei wird die Entwicklung aber gerade auch im Hinblick auf den Nachtragshaushalt 2023 beobachten und ggf. reagieren.

Zudem können angesichts der sinkenden Finanzmittel zunächst keine Anlagen in den Pensionsfonds getätigt werden, so dass auch hier von einer Etatisierung in Höhe von 3 Mio. € in den Jahren 2022, 2023 und 2024 abgesehen wird und ebenfalls eine Neubewertung für den Nachtragshaushalt vorgesehen ist. Diese Vorgehensweise entspricht auch der Beschlusslage des Kreistages, eine Anlage in den Pensionsfonds nur vorzusehen, wenn die Liquidität es nach Ansicht des Kämmers erlaubt.

Der Veränderungsantrag ist dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügt.

In der nunmehr überarbeiteten Beschlussempfehlung sind alle bisher beratenen und empfohlenen Änderungsanträge – auch die als Anlage 2 und 3 beigefügten Veränderungsanträge – berücksichtigt.

Dem Haushaltsplan ist eine Gesamtübersicht beigelegt, aus der die Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen der Kreis Mettmann mit mehr als 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, in konzentrierter Form hervorgeht (s. Anlage 4).

Der Kreistag berät und beschließt den Gesamthaushalt auf der Basis der Produktbereiche (blaue Seiten).

Seiten im Haushalt 2022/2023	Produktbereich oder Produkt	Produktbereichs- oder Produktbezeichnung
149 - 152	01	Innere Verwaltung
373 - 376	02	Sicherheit und Ordnung
511 - 514	03	Schulträgeraufgaben
646 - 649	04	Kultur und Wissenschaft
660 - 663	05	Soziale Leistungen
799 - 802	07	Gesundheitsdienste
856 - 859	08	Sportförderung
866 - 869	09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen
904 - 907	10	Bauen und Wohnen
936 - 939	11	Ver- und Entsorgung
955 - 958	12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
979 - 982	13	Natur- und Landschaftspflege
1012 - 1015	14	Umweltschutz
1066 - 1069	15	Wirtschaft und Tourismus
1108	160101	Veränderungsantrag 1 der Verwaltung Kreisumlage, Teilkreisumlagen
1118	160102	Veränderungsantrag 2 der Verwaltung Veränderungen in der Finanzplanung, Investitionskredite, Geldanlagen
1101 - 1104	16	Allgemeine Finanzwirtschaft
1121 - 1124	17	Stiftungen

2. Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2022/2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2022/2023 wurde am 07.10.2021 in den Kreistag eingebracht. Seit der erfolgten öffentlichen Bekanntmachung liegt der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2022/2023 mit seinen Anlagen bis zur Beschlussfassung des Kreistages am 13.12.2021 zur Einsichtnahme aus.

Ein Bürger aus Monheim am Rhein hat von seinem Recht nach § 54 KrO NRW Gebrauch gemacht und gegen den Entwurf der Haushaltssatzung fristgerecht Einwendungen erhoben. Die Verwaltung hat die Einwendungen des Bürgers zu einer Synopse zusammengefasst und mit eigenen Anmerkungen für den Kreisausschuss und Kreistag versehen (s. Vorlage 20/042/2021) unter TOP 33. Der Kreisausschuss hat sich am 06.12.2021 mit den Einwendungen befasst und die Beschlussempfehlung vorbereitet.

Die kreisangehörigen Städte haben eine gemeinsame Stellungnahme zum Haushaltsentwurf abgegeben. Die vorgetragenen Aspekte wurden vom Kreisausschuss am 06.12.2021 beraten (Beschlussempfehlung s. Vorlage Nr. 20/041/2021 unter TOP 34) und, wo möglich, auch mit einem Beschluss versehen. Die Stadt Monheim am Rhein hat zusätzlich eine separate Stellungnahme abgegeben, in der sie auf die beginnend mit der Klageerhebung vom 21.06.2018 fortlaufend gerichtlich geltend gemachten finanziellen Anpassungen im Bereich der Kreisleitstelle hingewiesen hat.

Zusätzlich haben alle Städte mit gemeinsamen Schreiben vom 26.11.2021 ihre finanzielle Situation ausführlich dargelegt.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 06.12.2021 die Haushaltssatzung auf der Grundlage der in den Fachausschusssitzungen beratenen Ansatzänderungen vorbereitet und dem Kreistag empfohlen, diese in der überarbeiteten, aktuellen Fassung zu beschließen.

Der Stellenplan des Kreises Mettmann wird unter Tagesordnungspunkt 35 (10/020/2021) vorbereitet und vom Kreistag vor dem TOP Haushalt 2022/2023 beschlossen. Die Vorlage zur Personalkostenbewirtschaftung (01/015/2021) inkl. Ergänzungsvorlage Nr. 01/015/2021/1 wird vom Kreistag unter TOP 36 ebenfalls vorbereitet und beschlossen.

Anschließend nimmt der Kreistag in seiner Sitzung am 13.12.2021 nunmehr die vorliegende modifizierte und aktualisierte Fassung des Haushaltsplanes zur Kenntnis und beschließt die Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2022/2023.

Anlage 1

Gesamtveränderungsnachweis 2022/2023 nach den Fachausschüssen und dem Kreisausschuss

Anlage 2

Veränderungsantrag zur Anpassung der Kreisumlage, Teilkreisumlage und Berufskollegumlage

Anlage 3

Veränderungsantrag zu Veränderungen in der Finanzplanung, Investitionskrediten und Geldanlagen

Anlage 4

Übersicht über die Beteiligungen

Ursprungsvorlage für die Sitzung des Kreisausschusses am 06.12.2021

Sachverhaltsdarstellung:

1. Haushaltsplan des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2022/2023

a) Gesamtergebnisplan

b) Gesamtfinanzplan

Die Beratungen zum Entwurf des Haushalts 2022/2023 haben in der Zeit vom 04.11.2021 bis zum 02.12.2021 stattgefunden. Die durch die Fachausschüsse empfohlenen Ansatzänderungen auf der Produktebene werden in einer Tabelle zusammengefasst und allen Kreistagsmitgliedern zur Kenntnis gegeben. Darüber hinaus werden einige Exemplare für die sachkundigen Bürger auf Anfrage im Kreistagsbüro zur Verfügung gestellt.

Der Kreisausschuss berät den Haushalt 2022/2023 in seiner Sitzung am 06.12.2021. Die Verwaltung schlägt dem Kreisausschuss nach Aufruf des Gesamthaushaltes 2022/2023 die Beratung nach Produktbereichen (PB) 01 bis 17 (blaue Seiten im Druckexemplar) zur Vorbereitung des Kreistages vor:

Zu jedem Produktbereich sind zuerst die Produkte, für die der Kreisausschuss nach dem Produktplan originär zuständig ist und die Produkte, die ggfls. aus den Fachausschüssen in den Kreisausschuss verschoben wurden, zu beraten und abzustimmen. Gleichzeitig werden die von den Fraktionen bzw. der Verwaltung gestellten Veränderungsanträge beraten und als Empfehlung an den Kreistag weitergegeben. Danach erfolgt die Beratung und Abstimmung über die Produktbereiche.

Anschließend steht dann die Beschlussempfehlung des Kreisausschusses an den Kreistag zur Abstimmung an.

Die im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossenen Ansatzänderungen der Produkte und Produktbereiche werden in den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2022/2023 aufgenommen. Zur Vereinfachung der Haushaltsplanberatungen des Kreisausschusses hat die Verwaltung nachfolgend eine Übersicht der Reihenfolge mit Seitenangaben des Haushalts 2022/2023 über alle zu beratenden

- Produktbereiche
- Produkte für die der Kreisausschuss nach dem Produktplan zuständig ist

aufgelistet.

Bereits vorliegende Veränderungsanträge der Kreistagsfraktionen / Verwaltung an den Kreisausschuss sowie ggfls. von den Fachausschüssen bis zum Versandtag an den Kreisausschuss verwiesene Veränderungsanträge sind als Anlage dieser Vorlage beigelegt.

Am Sitzungstag selber werden noch einmal alle vorliegenden Veränderungsanträge, auch die nachträglich eingegangenen oder von den Fachausschüssen noch weitergereichten, in der zu beratenden Reihenfolge als Tischvorlage den Kreisausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt. Außerdem wird die Liste der zu beratenden Produkte und Produktbereiche dahingehend ergänzt, dass die Veränderungsanträge in diese Liste mit aufgenommen werden und eine fortlaufende Nummer erhalten, um die Beratungen zu erleichtern. Sofern Änderungsanträge aus dem Benehmensverfahren mit den kreisangehörigen Städten (s. Vorlage 20/041/2021) Auswirkungen auf den Haushalt haben, sind diese bei der Beratung über die Produkte und Produktbereiche ebenfalls zu berücksichtigen.

Seiten im Haushalt 2022/2023	Produktbereich oder Produkt	Produktbereichs- oder Produktbezeichnung
153 - 159	010101	Kreistag und sonst. politische Gremien
160 - 168	010201	Verwaltungsführung, Repräsentation u. PR
169 - 175	010301	Gleichstellungsstelle
176 - 181	010401	Personalrat, Schwerbehindertenvertretung
182 - 189	010402	Kantinen
190 - 197	010501	Zentrale Vergabe- und Statistikstelle
198 - 206	010601	Rechnungsprüfung und Datenschutz
207 - 215	010701	Zentrale Dienste
216 - 222	010702	Personalservice und -entwicklung
223 - 230	010704	Allgemeine Personalwirtschaft
231 - 236	010801	Organisation und Digitalisierung
237 - 244	010901	Finanzwesen
245 - 250	011001	Kommunalaufsicht
350 - 358	011501	Polizeiverwaltung
149 - 152	01	Innere Verwaltung
369 - 372	02	Sicherheit und Ordnung
511 - 514	03	Schulträgeraufgaben
646 - 649	04	Kultur und Wissenschaft
660 - 663	05	Soziale Leistungen
799 - 802	07	Gesundheitsdienste
856 - 859	08	Sportförderung
866 - 869	09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen

Seiten im Haushalt 2022/2023	Produktbereich oder Produkt	Produktbereichs- oder Produktbezeichnung
904 - 907	10	Bauen und Wohnen
936 - 939	11	Ver- und Entsorgung
955 - 958	12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
979 - 982	13	Natur- und Landschaftspflege
1012 - 1015	14	Umweltschutz
1077 - 1084	150201	Beteiligungsverwaltung
1066 - 1069	15	Wirtschaft und Tourismus
1101 - 1112	160101	Allgemeine Umlagen und Zuweisungen
1113 - 1120	160102	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
1101 - 1104	16	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
1121 - 1124	17	Stiftungen

2. Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2022/2023

Die im Rahmen der Haushaltsberatungen von den Fachausschüssen und dem Kreisausschuss empfohlenen Ansatzänderungen auf Produktbereich- bzw. Produktebene werden in die Haushaltssatzung für die Jahre 2022/2023 aufgenommen.

Der im Deckblatt der Vorlage aufgeführte Zahlenteil des Beschlussvorschlages berücksichtigt diese Änderungen noch nicht, sondern entspricht dem eingebrachten Entwurfsstand vom 07.10.2021.

Nach Abschluss der Haushaltsberatungen 2022/2023 durch den Kreisausschuss werden die sich ergebenden Ansatzänderungen dem Kreistag in Form einer Tischvorlage und eines Gesamtveränderungsnachweises zur Beratung mit der ggfls. dann möglichen Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2022/2023 in der Sitzung am 13.12.2021 vorgelegt.

Der Stellenplan wird in einem separaten Tagesordnungspunkt (10/020/2021) vom Kreisausschuss vorberaten und vom Kreistag, vor der Verabschiedung des Haushalts 2022/2023, beschlossen.